

antrag zu dem soeben vorgetragenen erlaube ich mir, der geehrten Kammer einen Antrag zur Annahme zu unterbreiten, welcher dahin geht, die königl. Staatsregierung in ähnlicher Weise zu instruiren, und zwar in Bezug auf das Friedensrichterinstitut. Der Antrag lautet folgendermaßen:

„Die Kammer wolle beschließen:

- a) die königl. Staatsregierung zu ersuchen, es wolle dieselbe, sobald eine Abänderung der Strafproceßordnung vom 1. Februar 1877 bei dem Bundesrathe in Frage kommt, bei demselben dahin wirken, daß auch § 420 Abs. 2 so abgeändert werde, daß der in § 420 Abs. 1 vorgeschriebene Sühneversuch nicht bloß in solchen Fällen, in denen die Parteien in demselben Gemeindebezirke, sondern auch in solchen Fällen, in denen sie im Bezirke einer und derselben Vergleichsbehörde wohnen, stattzufinden habe;
- b) die Erste Kammer zu ersuchen, diesem Beschlusse beizutreten.“

Meine Herren! Das Friedensrichterinstitut hat im Allgemeinen große Befriedigung im Volke hervorgerufen und ist mit Freuden aufgenommen worden. Auch ich gehöre zu denen, die in der Einrichtung des Friedensrichterinstituts ganz entschieden eine wohlthätige Wirkung erwarten, wodurch eine große Anzahl kleiner Proceße beseitigt werden. Aber durch den Nachsatz in § 420 der Strafproceßordnung ist für eine ganze Anzahl kleiner Gemeinden die Wohlthat dieses Gesetzes illusorisch; denn es ist kaum möglich, derartige Streitigkeiten, wie sie sehr häufig unter Einwohnern ganz nahe beisammenliegender Ortschaften vorkommen, dann auf dieselbe Weise auszugleichen, wie dies bei Einwohnern größerer Ortschaften der Fall ist. Nun haben wir aber im Lande gewisse Districte, wo die Zahl der kleinen Gemeinden gegenüber der Zahl der größeren Gemeinden außerordentlich überwiegend ist. Im Bezirke der Amtshauptmannschaft Meißen sind beispielsweise 296 Orte, und darunter bloß 30, welche mehr als 50 Hausgrundstücke und eine Seelenzahl von mehr als 300 Seelen in der Gemeinde haben. Gleichwohl aber umfaßt die Amtshauptmannschaft nur 13 Quadratmeilen. Meine Herren! Sie können daraus wohl abnehmen, wie eng beisammen die Ortschaften liegen. Sie sind oft nur 5 bis 10 Minuten von einander entfernt, so daß sie eigentlich nur eine Gemeinde bilden. Deshalb hat auch die Behörde dahin gewirkt, daß oft mehrere solcher kleinen Gemeinden zu einem Friedensrichterbezirk vereinigt wurden. Aber wenn in demselben Friedensrichterbezirke eine streitige Angelegenheit vor dem Friedensrichter verglichen werden soll, so haben die betreffenden Parteien, wenn sie in zwei verschiedenen Gemeinden wohnen, nicht die obligatorische Verpflichtung, vor dem Friedensrichter zu erscheinen. Es entsteht dadurch, wie ich schon erwähnt habe, für

die kleineren Gemeinden ein solcher Zustand, daß das Gesetz illusorisch wird, während bei den größeren Gemeinden die Wohlthat dieses Instituts in volle Wirksamkeit treten kann und treten wird. Ich muß ja anerkennen, daß die Regierung aus eigener Machtvollkommenheit diesen Paragraphen nicht ändern kann, er ist eben ein Theil eines Reichsgesetzes; aber sie soll nach dem Antrage dahin wirken, daß derartigen Unzuträglichkeiten abgeholfen wird, sobald sich hierzu die Gelegenheit bietet. Das ist der Grund meines Antrages. Ich bin überzeugt, die königl. Regierung wird sich den Dank einer großen Anzahl Einwohner des Landes erwerben, wenn sie in diesem Sinne vorgeht und in derselben Richtung wirkt. Ich bin auch überzeugt, daß diese Bestimmung in das Reichsgesetz nur hineingekommen ist, weil man sich dabei kaum gedacht hat, daß es so viele kleine Gemeinden giebt, wie wir sie haben. Auf Grund der statistischen Mittheilungen von der letzten Volkszählung, die mir zur Hand sind, würde ich beweisen können, daß in mehreren Amtshauptmannschaften eine ziemlich große Anzahl Dörfer vorhanden sind, die überhaupt nur sechs Hausnummern und darunter haben; es trifft dies namentlich die Amtshauptmannschaften Oschatz, Meißen, Döbeln, Baugen und Berna. Dort giebt es eine ganze Anzahl solcher kleinen Dörfer, ja eine nicht unbedeutende Anzahl, wo überhaupt nur ein einziges Grundstück eine Gemeinde für sich bildet. Wie soll da das Gesetz irgend die wohlthätige Wirkung äußern können, die es sonst der Sache nach in sich trägt? Wenn ich hoffen darf, daß die königl. Staatsregierung diesen Antrag nicht als einen ungerechtfertigten ansieht, so hoffe ich andererseits auch von der Kammer, daß sie in Rücksicht dieses Umstandes, daß ein an sich so wohlthätiges Gesetz für eine große Anzahl Gemeinden im Lande illusorisch wird und nur eine Wohlthat für die größeren Gemeinden ist, dahin streben wird, diese Ungleichheit zu beseitigen, und sie wird beseitigt werden, wenn die königl. Regierung sich an geeigneter Stelle, d. h. beim Bundesrathe der Sache annimmt. Denn man wird auch dort anerkennen, daß man sonst eine Ungleichheit und Ungerechtigkeit bestehen läßt, wenn dieser Paragraph nicht in der von mir angedeuteten Richtung abgeändert wird. Ich empfehle daher der geehrten Kammer die Annahme meines Antrages.

Präsident Haberkorn: Der Antrag ist von vier Mitgliedern unterstützt, also nicht genügend. Wird der Antrag unterstützt? — Sehr ausreichend.

Abg. Schmidt: Ich ergreife mit Freuden die Gelegenheit, zu constatiren, daß die Einrichtung des Friedensrichterinstituts bereits vom Segen begleitet gewesen ist und werde ich den Antrag des Herrn Abg.